

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 28. Juni 2019

50. Stück

186. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy der Medizinischen Universität Innsbruck

186. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 15.05.2019 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG die Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, Studienjahr 2003/2004, 31. Stk., Nr. 150 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 14.06.2006, Studienjahr 2005/2006, 33. Stk., Nr. 145, vom 20.06.2008, Studienjahr 2007/2008, 32. Stk., Nr. 158, vom 04.02.2009, Studienjahr 2008/2009, 19. Stk., Nr. 74, vom 30.09.2009, Studienjahr 2008/2009, 47. Stk., Nr. 196, vom 30.06.2010, Studienjahr 2009/2010, 39. Stk., Nr. 172, vom 24.06.2015, Studienjahr 2014/2015, 45. Stk., Nr. 191, vom 27.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 47. Stk., Nr. 189, vom 27.06.2018, Studienjahr 2017/2018, 44. Stk., Nr. 194 beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Studienplan wie folgt:

Studienplan (Curriculum) für das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy

1. Allgemeine Vorbemerkungen, Ausbildungsziele und akademischer Grad

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst mindestens sechs Semester; dies entspricht 180 ECTS-Punkten. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert.

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck bietet die Ausbildung zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit. Das Studium umfasst klassische Formate universitären Unterrichts (Vorlesungen, Seminare, Praktika) zur Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten sowie die selbständige Bearbeitung eines Forschungsprojektes unter begleitender Supervision durch wissenschaftlich ausgewiesene und erfahrene Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Betreuung von Dissertationen erfüllen.

Absolventinnen/Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt selbständig wissenschaftliche Forschung auf höchstem Niveau in den verschiedenen Disziplinen der Medizin und modernen Lebenswissenschaften zu betreiben. Das Studium dient der Heranbildung des höchstqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses für den biomedizinischen Bereich.

Den Absolventinnen/Absolventen wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy/PhD“ verliehen.

2. Organisation und Studienangebot

Das PhD-Studium ist im Wesentlichen in Form thematischer Programme organisiert, die sich interdisziplinär primär an den im Entwicklungsplan genannten Forschungsschwerpunkten und Forschungsbereichen sowie dem Studienangebot (Humanmedizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin) der Medizinischen Universität Innsbruck orientieren.

Den einzelnen Programmen gehören Leiterinnen/Leiter von Forschungsgruppen bzw. Forschungsprojekten aus verschiedenen Organisationseinheiten an, deren Forschungsgebiete dem jeweiligen Programmthema zugeordnet werden können bzw. in einem sinnvollen, thematischen Zusammenhang dazu stehen. Eine Betreuungsperson kann mehreren PhD-Programmen zugeordnet werden. Jedes Programm wird von einer Koordinatorin/einem Koordinator vertreten, im Falle der Verhinderung von einer stellvertretenden Koordinatorin/einem stellvertretenden Koordinator.

Programme werden in Zusammenarbeit zwischen allen Programmkoordinatorinnen/Programmkoordinatoren und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nach Stellungnahme der Curricularkommission im Zuge einer Festlegung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtet bzw. aufgelöst.

3. Dissertationskomitee

Jede PhD-Studentin/jeder PhD-Student wird für die gesamte Dauer des PhD-Studiums von einem Dissertationskomitee begleitet. Das Dissertationskomitee wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers, sowie im Einverständnis mit der jeweiligen Koordinatorin/dem jeweiligen Koordinator des Programms eingesetzt. Auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers kann das Dissertationskomitee frühestens nach zwei, spätestens nach drei Semestern, im Einverständnis mit der jeweiligen Koordinatorin/dem jeweiligen Koordinator des Programms und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten, in seiner Zusammensetzung geändert werden. Das Komitee setzt sich aus vier Personen zusammen, wobei die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation und die Doktorandin/der Doktorand jedenfalls dem Komitee angehören. Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees muss von außerhalb der Organisationseinheit kommen, an der die Dissertation durchgeführt wird. Aufgrund fachlicher Erfordernisse kann dem Komitee auch ein fünftes Mitglied angehören (zB bei besonderen methodischen Erfordernissen); ein Mitglied des Komitees kann auch von einer anderen Universität oder anerkannten, postsekundären Bildungseinrichtung kommen. Die Betreuerin/der Betreuer steht dem Komitee vor und ist für die ordnungsgemäße Abhaltung der Komiteesitzungen verantwortlich. Die Doktorandin/der Doktorand und jedes Mitglied des Dissertationsko-

mitees haben jederzeit das Recht eine Sitzung des Dissertationskomitees zu veranlassen. Als Mitglieder des Dissertationskomitees können Professorinnen/Professoren oder habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter fungieren. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann nicht-habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit einer vergleichbaren Qualifikation in das Dissertationskomitee aufnehmen.

Dem Dissertationskomitee obliegt die fachliche Beratung und Betreuung des Dissertationsprojektes, die Qualitätskontrolle und die primäre Beratung und Schlichtung in Konfliktsituationen zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand. Der Doktorandin/dem Doktoranden dient das Komitee darüber hinaus als Ansprechpartner für alle wichtigen die Dissertation betreffenden Fragen. Es hat mindestens einmal pro Studienjahr den Fortschritt der Forschungsarbeiten sowie die Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Die Doktorandin/der Doktorand hat in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Sitzung des Komitees einzuberufen. Ein von allen Mitgliedern des Komitees unterfertigtes Protokoll ist binnen einer Woche nach der Sitzung an die Programmkoordinatorin/den Programmkoordinator und die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu übermitteln. Sollte die Betreuerin/der Betreuer ihrer/seiner Verpflichtung zur turnusmäßigen Abhaltung der Komiteesitzung nicht nachkommen, so hat die Doktorandin/der Doktorand dies der Koordinatorin/dem Koordinator des Programms zu melden, die/der gegebenenfalls die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten informiert, die/der in letzter Instanz dann weitere Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung des Dissertationskomitees setzen muss.

Nähere Bestimmungen zur Konstituierung des Dissertationskomitees sind im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck verankert.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Studienplatzwerberinnen/Studienplatzwerber für das PhD-Studium sind:

- Der Abschluss des Diplomstudiums Human- oder Zahnmedizin oder
- der Abschluss eines facheinschlägigen oder fachverwandten Master- oder Diplomstudiums oder
- der Abschluss eines facheinschlägigen oder fachverwandten Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welches von Inhalt und Umfang einem Diplom- oder Masterstudium gleichwertig ist, und
- die Vorlage einer unterfertigten Studienvereinbarung (Study Agreement).

Die Zulassung kann befristet ausgesprochen werden, wenn zur inhaltlichen Bewältigung des Themas der Forschungsarbeit theoretische Kenntnisse und/oder praktisch-methodische Fähigkeiten erforderlich sind, die die Studienplatzwerberin/der Studienplatzwerber in ihren/seinen bisherigen Studien nicht erworben hat und die folglich noch erworben werden müssen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Erwerb dieser Kenntnisse innerhalb von zwei Semestern durch positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Universität Innsbruck möglich ist.

5. Anrechnung von Vorleistungen

Wesentliche Leistungen in Forschung und einschlägiger Ausbildung, die vor Antritt des Doktoratsstudiums erbracht wurden, können für das Doktoratsstudium angerechnet werden, sofern diese nicht zur Erlangung eines anderen akademischen Grades verwendet wurden. Die Anrechenbarkeit ist vom studienrechtlichen Organ festzustellen.

6. Studienvereinbarung/Study Agreement

Die Studienvereinbarung wird zwischen der Studienwerberin/dem Studienwerber und der Betreuerin/dem Betreuer abgeschlossen und bedarf zu ihrer Gültigkeit des schriftlichen Einverständnisses der Mitglieder des Dissertationskomitees, der Programmkoordinatorin/des Programmkoordinators und der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten.

Die Studienvereinbarung muss insbesondere enthalten:

- Das prospektive Thema der Dissertation.
- Die Beschreibung der inhaltlichen Zielsetzung der Dissertation bzw. des Forschungsprojektes.
- Die Einschätzung der Realisierbarkeit der Dissertation in der gesetzlich vorgesehenen Mindestzeit von sechs Semestern durch die Betreuerin/den Betreuer und das Dissertationskomitee.
- Die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers und des Dissertationskomitees, dass die zur erfolgreichen Bearbeitung der Dissertation erforderlichen Methoden und technischen Einrichtungen für die Doktorandin/den Doktoranden an der Medizinischen Universität Innsbruck etabliert bzw. verfügbar sind, soweit dies am Beginn der Dissertation absehbar ist und die Methodenentwicklung/-etablierung nicht Teil des Dissertationsprojektes ist.
- Die Bestätigung des Dissertationskomitees, dass es für die Doktorandin/den Doktoranden möglich ist, die notwendigen experimentellen Methoden an einer anderen Forschungsstätte zu erlernen bzw. die technischen Einrichtungen an einer anderen Forschungsstätte zu benutzen, sofern die Verfügbarkeit an der Medizinischen Universität Innsbruck nicht gegeben ist. Dabei ist zu beachten, dass dies für die Doktorandin/den Doktoranden mit einem verhältnismäßigen und zumutbaren Aufwand zu bewerkstelligen sein muss.
- Die Beschreibung des Forschungsprojektes der Betreuerin/des Betreuers, im Rahmen dessen das Dissertationsprojekt durchgeführt wird, unter Angabe der Fördereinrichtung(en), die das Projekt finanziell unterstützen sowie der Liste der Publikationen, die im Labor der Betreuerin/des Betreuers in den letzten drei Jahren entstanden sind.
- Die Erklärung der Betreuerin/des Betreuers über das Vorhandensein der für die Bearbeitung des Dissertationsprojektes notwendigen finanziellen Mittel (Personalmittel, Sachmittel).
- Die Verpflichtungserklärung der Betreuerin/des Betreuers, regelmäßig ein Arbeitsgruppenseminar abzuhalten, in dem die Doktorandin/der Doktorand die Möglichkeit hat, Aspekte der Dissertation bzw. des Forschungsprojektes ausführlich und ergebnisorientiert zu diskutieren.
- Die Angabe darüber, ob für das Projekt Genehmigungen eingeholt werden müssen (zB Tierversuchsgenehmigung, Votum der Ethik-Kommission, GVO).
- Die Angabe von speziellen Rahmenbedingungen des Dissertationsprojektes (zB besondere Geheimhaltungsverpflichtungen, mögliche Patentierungsverfahren).
- Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung gendermedizinischer, wissenschaftlicher Standards.
- Die Auflistung jener Lehrveranstaltungen, die die Studienwerberin/der Studienwerber vor einer unbefristeten Zulassung zur Bearbeitung des Dissertationsthemas erfolgreich absolvieren muss sowie die Angabe einer zeitlichen Frist, in der die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden muss, wobei sichergestellt sein muss, dass die auferlegten Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern an der Medizinischen Universität Innsbruck angeboten werden.

7. Curriculare Lehre

Lehrveranstaltungstypen

- Vorlesungen (VO): Dienen der Einführung in die theoretischen Grundlagen eines Faches, der Vermittlung von Überblickswissen und Spezialkenntnissen aus dem momentanen Wissensstand des Fachs und aktuellen Forschungsergebnissen. Ringvorlesungen sind eine Sonderform, in der mehrere Lehrende zu einer übergeordneten Thematik aus ihrem Spezialgebiet Beiträge gestalten.
- Vorlesung mit integrierter Übung (VU): Zusätzlich zur Vorlesungscharakteristik erfolgt in den integrierten Übungen die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Diese Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter.
- Übungen/Praktika (UE/PR): Dienen einerseits der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden im Sinne der praktischen Durchführung von Experimenten bzw. der Vermittlung einfacher Fertigkeiten, andererseits dem Training bereits erlernter Methoden und deren Anwendung in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Übungen/Praktika sind in der Regel geblockte, ganztägige Lehrveranstaltungen und besitzen immanenten Prüfungscharakter.

- **Seminare (SE):** Sind Lehrveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Doktorandinnen/Doktoranden sowie deren rhetorische Routine durch individuell erarbeitete Beiträge (Seminarvorträge) fördern. Seminare bedürfen für den positiven Abschluss eines Seminarvortrags und gegebenenfalls einer schriftlich ausgearbeiteten Seminararbeit. Die Lehrveranstaltung besitzt immanenten Prüfungscharakter.

Einteilung der Lehre

Das Gesamtausmaß an curricularer Lehre entspricht einer Arbeitsbelastung der Doktorandin/des Doktoranden von 20 ECTS-Punkten (Workload von 500 Stunden).

Davon entfallen

- 4 – 6 ECTS-Punkte auf Allgemeine Fächer;
- 8 – 10 ECTS-Punkte auf Programm-spezifische Kernfächer;
- 6 ECTS-Punkte auf Journal Clubs/Programmseminare.

Allgemeine Fächer

Allgemeine Fächer im Ausmaß von 4 – 6 ECTS-Punkten sind von allen Doktorandinnen/Doktoranden des PhD-Studiums ungeachtet des Programms positiv zu absolvieren. Das Ziel der Lehre in diesen Fächern ist prioritär die Vermittlung von Kenntnissen zur Vorbereitung auf spätere, unterschiedliche Berufsfelder. Diese Lehrveranstaltungen weisen keinen programmspezifischen Bezug auf.

Die Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Fächer werden zumindest einmal pro Studienjahr angeboten.

Programm-spezifische Kernfächer

Diese Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von 8 – 10 ECTS-Punkten positiv zu absolvieren; sie dienen dem Erwerb von Spezialwissen bzw. speziellen, praktischen Fertigkeiten, die mit der übergeordneten Thematik eines Programms in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies sind Lehrveranstaltungen, die gemeinsam von allen Programmkoordinatorinnen/Programmkoordinatoren, im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern, der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zur Beauftragung vorgeschlagen werden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten veröffentlicht für jedes Studienjahr die Liste der programm-spezifischen Kernfächer. Die Lehrveranstaltungen der programm-spezifischen Kernfächer werden in der Regel einmal pro Studienjahr angeboten.

Als programm-spezifische Kernfächer können vom Dissertationskomitee nach Rücksprache mit der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator auch Lehrveranstaltungen aus anderen Programmen im Ausmaß von bis zu 4 ECTS-Punkten festgelegt werden.

Journal Clubs/Programmseminare

Dies sind Seminarveranstaltungen, in denen die Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb ihres Programms regelmäßig Seminarbeiträge gestalten, die sich nicht ausschließlich auf ihr engeres Forschungsthema beziehen, sondern in ein breiteres Themenspektrum innerhalb eines Programms eingebettet sind. Einmal pro Jahr stellt die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse ihres/seines Dissertationsprojekts im Sinne eines „Progress Reports“ vor. Journal Clubs/Programmseminare können auch von mehreren Programmen gemeinsam durchgeführt werden. Im Rahmen des Doktoratsstudiums-PhD sind 6 ECTS-Punkte nachzuweisen.

8. Internationalität

Aufbau und Gliederung des Studiums entsprechen internationalen Standards. Insbesondere wurden die „Salzburg Principles“ für PhD Studien beachtet. Die internationale Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit der Studienleistungen ist durch Anwendung des „European Credit Transfer System (ECTS)“ gewährleistet.

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

Teile des Studiums (Lehrveranstaltungen, experimentelle Projektarbeit) können bei Vorliegen der Zustimmung des Dissertationskomitees und der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten auch an anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie, wenn thematisch sinnvoll, in Industriebetrieben und kommunalen Versorgungseinrichtungen absolviert werden.

9. Dissertation

Die Dissertation ist die detaillierte, schriftliche Darstellung der von der Doktorandin/dem Doktoranden erbrachten Leistung im Rahmen ihres/seines Forschungsprojektes. In der Dissertation ist von der Doktorandin/dem Doktoranden der nachvollziehbare Beweis der Fähigkeit zur selbstständigen und wissenschaftlich kompetenten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zu erbringen. Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen.

Im Falle der Bearbeitung eines Themas im Team, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden klar ersichtlich und isoliert beurteilbar sein.

Die abgeschlossene, positiv beurteilte Dissertation wird mit 160 ECTS-Punkten gewichtet.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation für die Begutachtung sollte mindestens eine Publikation in einem internationalen „peer-review“ Fachjournal mit der Doktorandin/dem Doktoranden als Erstautorin/Erstautor bzw. Co-Erstautorin/Co-Erstautor vorliegen oder deren Annahme zur Publikation. Ist dies nicht der Fall, so haben die Doktorandin/der Doktorand und das Dissertationskomitee schriftlich zu begründen, warum die Einreichung der Dissertation zu diesem Zeitpunkt trotzdem gerechtfertigt ist; diese Begründung ist von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten den Gutachterinnen/Gutachtern mit der Dissertation zu übermitteln.

Begutachtung

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Begutachtung und Beurteilung der Dissertation, wobei das Dissertationskomitee einen Vorschlag erstellt. In diesem Vorschlag ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gutachterinnen/Gutachter international anerkannte Forscherinnen/Forscher auf dem entsprechenden Fachgebiet sind, die in den letzten fünf Jahren durch entsprechende Publikationen in hochrangigen, internationalen Fachjournals ausgewiesen sind, und dass keine offensichtlichen Befangenheiten gegeben sind. Als Befangenheit ist in jedem Fall zu werten, wenn die Doktorandin/der Doktorand mit der Gutachterin/dem Gutachter eine gemeinsame Publikation hat sowie wenn eine Publikation in den letzten fünf Jahren existiert, in der die Betreuerin/der Betreuer und die Gutachterin/der Gutachter beide als Erstautorin/Erstautor, Co-Erstautorin/Co-Erstautor, Corresponding Author oder Co-Corresponding Author aufscheinen.

Der Gutachtervorschlag muss jedenfalls eine auswärtige, vorzugsweise ausländische Gutachterin/einen auswärtigen, vorzugsweise ausländischen Gutachter enthalten. Die Betreuerin/der Betreuer kann nicht Begutachterin/Begutachter der Dissertation sein.

Beide Gutachterinnen/Gutachter benoten die Dissertation und beurteilen diese in einem schriftlichen Gutachten. Die Noten werden zu einer gemeinsamen Note gemittelt.

Für den Fall, dass ein Gutachten negativ ist, holt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten ein weiteres Gutachten in Absprache mit dem Dissertationskomitee ein. Die Doktorandin/der Doktorand hat bei Vorliegen eines negativen Gutachtens vor einer weiteren Begutachtung das Recht, die Dissertation zu überarbeiten. Ist das dritte Gutachten ebenfalls negativ (Note: „nicht genügend“), so ist die Dissertation zurückzuweisen.

10. Defensio der Dissertation als abschließende Fachprüfung

Die abschließende Fachprüfung findet in Form einer öffentlichen Defensio der Dissertation vor einem Prüfungssenat statt. Diesem gehören in der Regel vier Personen an, die sich aus den Mitgliedern des Dissertationskomitees und den Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation rekrutieren, wobei vorzugsweise die externe Gutachterin/der externe Gutachter dem Prüfungssenat angehören sollte. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann in Absprache mit den Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern des Dissertationskomitees eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zuteilen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bestimmt ein Mitglied des Prüfungssenats zur/zum Vorsitzenden, die/der die Defensio der Dissertation moderiert und leitet.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Defensio sind:

- Die positive Beurteilung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen,
- die positive Beurteilung/Begutachtung der Dissertation.

Die Gestaltung der Defensio gliedert sich in zwei Teile:

1. Den wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über den Inhalt der Dissertation;
2. die wissenschaftliche Diskussion über den Inhalt der Dissertation, in der die Doktorandin/der Doktorand nicht nur zeigen muss, dass sie/er Fragen zu den unmittelbaren Ergebnissen der Dissertation wissenschaftlich kompetent beantworten kann, sondern auch überzeugend unter Beweis stellen muss, die eigenen Ergebnisse in einen größeren thematischen Zusammenhang im Sinne eines „state-of-the-art“ einzuordnen. In diesem Teil ist auch auf mögliche Kritikpunkte der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation einzugehen.

Die Defensio der Dissertation ist im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz und das einschlägige Fachwissen im breiteren Forschungsgebiet im Sinne einer abschließenden Fachprüfung mit der Note „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu bewerten.

Hat eine Doktorandin/ein Doktorand als Note der Defensio der Dissertation und in beiden Gutachten der Dissertation ausschließlich die Note „sehr gut“ erreicht, so ist im Bescheid der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ und im englischen Bescheid die Bezeichnung „With Distinction“ anzuführen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender